

**Bekanntmachung**

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich Untere Inntalstr. in Hartkirchen in den Zeller Graben durch die Stadt Pocking

---

**1. Sachverhalt bzw. Vorhaben**

Die Gemeinde Pocking beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die ordnungsgemäße Einleitung von Niederschlagswasser.

Nach den Antragsunterlagen ergeben sich folgende Einleitungen:

Einleitung	Benutztes Gewässer	Einleitungsstelle
Niederschlagswasser über Regenklärbecken	Zeller Graben	Fl.Nr. 1422/2 und 769, Gmkg. Hartkirchen

**2. Auslegung**

Die Planunterlagen für das Vorhaben liegen gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) 1 Monat in der Zeit vom

30.04.2024 bis 31.05.2024

in der Gemeindeverwaltung Pocking, Simbacher Str. 16, 94060 Pocking

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen/Antragsunterlagen können auch digital unter [www.landkreis-passau.de](http://www.landkreis-passau.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht“ eingesehen werden.

Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in Papierform.

**3. Einwendungsvorschriften**

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= bis 14.06.2024) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.11, oder bei der Gemeindeverwaltung Pocking Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

**4. Erörterungstermin**

Sofern Einwendungen erhoben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Bei mehr als 50 Einwendungen findet die Benachrichtigung über den Erörterungstermin und über die Entscheidung hinsichtlich der Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung statt.

---

(Unterschrift)